

Die Jagd in Tirol – Was Grundeigentümer:innen wissen sollten

Basisinfo zum Jagdrecht



Die Jagd in Tirol – Was Grundeigentümer:innen wissen sollten

Allgemeines zum Jagdrecht 4

Jagdbare Tiere, Jagdausübungsberechtigte,
Eigenjagd, Genossenschaftsjagd, Schonzeit,
Verjüngungsdynamik, Angliederung, Behörde

Verwaltung der Jagd – Jagdverpachtung 9

Abschussplan, Jagdgenossenschaft,
Jagdausschuss, Eigenbewirtschaftung,
Verpachtung, Versteigerung,
Jagdpachtvertrag, Abgaben

Laufender Jagdbetrieb –

Beanspruchung von Grundeigentum 17

Jagdeinrichtungen, Befahren von Straßen,
Wildfütterungen, Ankirrung, Jagdschutzorgane

Wild- und Jagdschaden 20

Schadenersatz, Maßnahmen zur Schadens-
verhinderung, Schäden durch Bären, Wölfe,
Luchse und Goldschakale, Schäden durch
Rabenkrähen, Schadenersatzgeltendmachung

Recht und Steuern

tirol.lko.at/beratung



Hier werden Sie **BERATEN**

+43 5 92 92-1200



Forstwirtschaft
tirol.lko.at/beratung



Hier werden Sie **BERATEN**

+43 5 92 92-1210





VORWORT

Wald und Wild im Einklang

ABG. Z.NR ING. JOSEF HECHENBERGER
PRÄSIDENT LK TIROL

Grundeigentum und Jagdausübung stehen untrennbar miteinander in Verbindung. Nur in seltenen Fällen kann das Jagdrecht aber auch selbst ausgeübt werden. In der Regel wird es im Rahmen einer Genossenschafts- oder Eigenjagd verpachtet. Nur wenn dabei auf die Bedürfnisse und Wünsche des jeweiligen Vertragspartners Rücksicht genommen wird, können die Ziele des Tiroler Jagdgesetzes erreicht, das Eigentum bestmöglich geschont und ein reibungsloses Miteinander von Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümer:innen gewährleistet werden.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes (TJG) sowie dessen acht Durchführungsverordnungen geben.

Von allgemeinen Begriffserklärungen zur Jagd bis hin zur Verwaltung der Jagdgebiete, dem Abschluss von Pachtverträgen, dem laufenden Jagdbetrieb, der Beanspruchung von Grundeigentum sowie Wild- und Jagdschäden gibt die Broschüre Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bei Unklarheiten und Fragen steht die Landwirtschaftskammer allen Grundbesitzer:innen kompetent zur Seite.

lkberatung
Tirol



tirol.lko.at/beratung

ALLGEMEINES ZUM JAGDRECHT



Foto: Janni – stock.adobe.com

Wie wird die Jagd in Tirol gesetzlich geregelt?

Die Ausübung des Jagdrechtes ist genau geregelt und unterliegt den Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes (TJG). Das TJG ist ein Landesgesetz, d.h. Gesetzgebung und Vollziehung sind Aufgabe des Landes Tirol. Detailbestimmungen zum Tiroler Jagdgesetz finden sich zusätzlich in den acht Durchführungsverordnungen, z. B. die Erste Durchführungsverordnung mit Detailbestimmungen zur Jagdprüfung und Tiroler Jagdkarte; die Zweite Durchführungsverordnung mit Detailbestimmungen zu Jagd- und Schonzeiten, Altersklassen und Abschussplanung.

Was versteht man unter Jagdrecht?

Das Jagdrecht ist die aus dem Grundeigentum entspringende Befugnis, jagdbaren Tieren in einem bestimmten Jagdgebiet nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen. Außerdem umfasst es das Recht, sich erlegtes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen.

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht verbunden, einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erreichen, zu erhalten und zu fördern. Dabei ist auf die Interessen der Landeskultur zu achten, das bedeutet, die Tier- und Pflanzenwelt, die Lebensgrundlagen des Wildes und die Wildgesundheit zu erhalten. Weiter sollen die Wirkungen des Waldes und die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen nicht beeinträchtigt werden. Den Interessen der Landeskultur ist dabei Vorrang gegenüber örtlichen oder regionalen jagdlichen Interessen zu geben.

Was sind jagdbare Tiere?

Jagdbare Tiere sind solche Wildtiere, deren Bejagung vom Jagdgesetz und dessen Durchführungsverordnungen (1 bis 8) geregelt wird. Viele jagdbare Tiere sind aber ganzjährig geschont, d.h. dass sie grundsätzlich nicht bejagt werden können. Darunter fallen z. B. Steinadler, Wolf und Rabenkrähe.



Fotos: ysbrandcosijn/ Ronnie Howard/vaclav/Harald/Xaver Klausner – stock.adobe.com

Einteilung der jagdbaren Wildtiere

1. HAARWILD

- a) Schalenwild: Rot-, Gams-, Reh-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild;
- b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wildkatze, Marderhund, Braun- und Waschbär, Luchs, Wolf und Goldschakal;
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase, Alpenschneehase und Murmeltier.

2. FEDERWILD

- a) Hühnervögel: Auer, Birk-, Rackel-, Hasel-, Stein-, Alpenschnee-, Rebhuhn, Fasan;
- b) Greifvögel: Steinadler, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turm- und Baumfalke;
- c) Eulen: Uhu, Waldkauz, Raufußkauz, Steinkauz;
- d) Wildtauben: Ringeltaube;
- e) Rabenvögel: Elster, Eichelhäher, Kolkrabe, Rabenkrähe;
- f) Wasservögel: Stockente, Waldschnepfe, Blässhuhn, Kormoran, Gänsesäger, Grau- oder Fischreiher.

Was ist unter Fallwild zu verstehen?

Fallwild ist gefundenes verendetes Wild, das nicht bei der rechtmäßigen Jagd ausübung zur Strecke gelangt ist. Auch das Fallwild steht den

Jagdausübungsberechtigten (JAB) zu, die dieses zu melden und in die Abschlussliste einzutragen haben. Die JAB haben Fallwild nach Möglichkeit entsprechend zu dokumentieren.

Was sind invasive gebietsfremde Arten?

Darunter versteht man gebietsfremde Arten, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die Leistung der Ökosysteme gefährden oder nachteilig beeinflussen. Als invasive gebietsfremde Arten gelten die in der EU-Liste invasiver Tier- und Pflanzenarten aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten.

JAB und Jagdschutzorgane haben das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten unverzüglich dem Tiroler Jägerverband, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu melden. Invasive gebietsfremde Arten von jagdbaren Tieren sind vom JAB in möglichst weidgerechter Weise zu erlegen. Die Erlegung von jagdbaren invasiven Arten (aktuell Marderhund, Waschbär) ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu melden.

Wer ist der Jagdausübungsberechtigte?

Die/der Jagdausübungsberechtigte (JAB) ist diejenige Person, die das Jagdrecht in einem Jagdgebiet ausüben darf. In einer Eigenjagd ist grundsätzlich die/der Grundeigentümer:in, in einer Genossenschaftsjagd ist die Jagdgenossenschaft die/der JAB.

Was ist eine Eigenjagd und was eine Genossenschaftsjagd?

Grundsätzlich ist eine Eigenjagd eine derselben/demselben Eigentümer:in gehörige zusammenhängende land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundfläche von mindestens 300 ha. Aus historischen Gründen gibt es auch kleinere Eigenjagden (115 ha).

Alle in einer Ortsgemeinde liegenden Grundflächen, die nicht als Eigenjagdgebiete festgestellt sind, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet, wenn sie zusammenhängen und mindestens 500 ha umfassen. Nicht mitgezählt werden hier Grundflächen, die anderen Jagdgebieten angegliedert sind und Flächen, auf denen die Jagd ruht. Auch hier gibt es aus historischen Gründen kleinere Genossenschaftsjagden (300 ha).

Was bedeutet Angliederung?

Das Gesetz unterscheidet drei verschiedene Fälle der Angliederung:

- 1) Alle Flächen einer Gemeinde unter 500 ha, die nicht zu einer Eigenjagd gehören, sind an benachbarte Jagdgebiete anzugliedern;





Foto: Tiroler Jägerverband

2) Grundflächen können über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers einer Eigenjagd oder der Jagdgenossenschaft dem Jagdgebiet angegliedert werden, wenn sie wenigstens zu drei Vierteln ihres Umfanges vom jeweiligen Jagdgebiet umschlossen werden und es die ordnungsgemäße Jagdausübung erfordert und wenn dadurch die Mindestgröße eines Jagdgebietes nicht verlorenght;

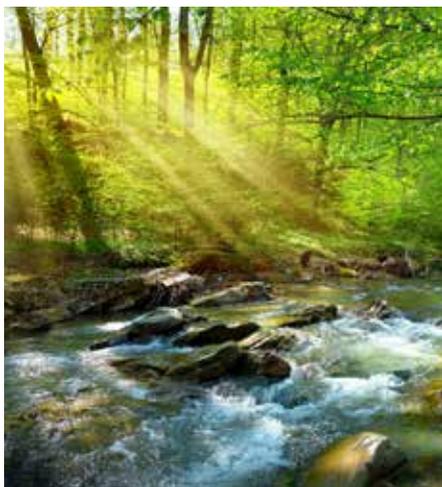
3) Grundflächen können ebenfalls über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers einer Eigenjagd oder der Jagdgenossenschaft dem Jagdgebiet angegliedert werden, wenn dadurch Jagdgebietsgrenzen, deren ungünstiger Verlauf die ordnungsgemäße Jagdausübung wesentlich erschweren, verkürzt oder begradigt werden.

Bei einer Genossenschaftsjagd, wird die/der Eigentümer:in der angegliederten Fläche automatisch Genossenschaftsmitglied. Die/der Grundeigentümer:in der Angliederungsfläche kann auf Verlangen Einsicht in den Pachtvertrag nehmen und hat Anspruch auf einen Anteil des Pachtzinses sowie auf Auskunft über den Abschussplan und dessen Erfüllung.

Der Pachtzins wird anteilig der angegliederten Fläche vom gesamten Jagdgebiet berechnet. Auch bei nicht verpachteten Eigenjagden besteht ein Anspruch auf einen Anteil am Pachtwert, der dem Verhältnis der Flächen entspricht. Der Pachtwert ergibt sich in diesem Fall aus den jährlichen Pachtzinsen vergleichbarer Jagdgebiete. Die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage und Größe des Jagdgebietes, der Wildstand und der Abschussplan müssen dabei berücksichtigt werden.

Was bedeutet „die Jagd ruht“?

Auf Friedhöfen, öffentlichen Anlagen, wie allgemein zugängliche Parks, öffentliche Straßen und Wege, Bahnkörper udgl., in Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren oder gewerblichen Zwecken dienen, und die mit ihnen räumlich zusammenhängenden Bauwerke, in Höfen und Hausgärten, die an die vorgenannten Gebäude und Bauwerke anstoßen und durch eine Umfriedung abgeschlossen sind und Grundflächen, in die das Eindringen des Wildes durch natürliche oder künstliche Umfriedung verhindert wird, **darf nicht gejagt werden** – hier ruht die Jagd. Ein Anteil am Jagdpachtzins steht für diese Flächen nicht zu.



Fotos: Konstantyn/An-T – stock.adobe.com

Was ist ein Jagdjahr und was bedeutet Nachtzeit?

Das Jagdjahr ist der Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. März eines jeden Jahres. Die Zeit 90 Minuten nach Sonnenuntergang bis 90 Minuten vor Sonnenaufgang wird als Nachtzeit bezeichnet; die Abgrenzung ist besonders in Hinblick auf die Verbote bei der Jagdausübung relevant.

Was bedeutet Jagdzeit und Schonzeit?

Wild darf teilweise nicht ganzjährig bejagt werden. Es wird daher jeweils ein Zeitraum festgelegt, in welchem das Wild bzw. die Wildart bejagt werden darf und in welchem es geschont werden muss. Je nach Tierart unterscheiden sich die Jagd- und Schonzeiten. Schalenwild ist bspw. ausschließlich im Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Dezember bejagbar, wobei es je nach Tierart, Klasse oder Geschlecht zusätzliche zeitliche Einschränkungen gibt. Die Jagdbehörde kann Jagdzeiten ausweiten, um z. B. waldgefährdende Wildschäden oder Tierseuchen zu vermeiden. Fuchs, Steinmarder, Iltis, Waschbär,

Marderhund und Schwarzwild sind ganzjährig bejagbar.

Was versteht man unter Verjüngungsdynamik?

Verjüngungsdynamik ist die Darstellung der dynamischen Entwicklung von Jungwaldbeständen unter besonderer Berücksichtigung von Verbiss- und Fegeeeinflüssen mit einem Hinweis auf vorkommendes Wild, Weidetier oder sonstiges Tier, das verbeißt bzw. verfegt. Sie ist eine der Grundlagen für die Abschlussplanerstellung.

Welche Behörde ist für Jagdangelegenheiten zuständig?

Jagdbehörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Für bestimmte Angelegenheiten wie z. B. für die Festlegung des Inhaltes und der Form der Tiroler Jagdkarte oder die Erlassung einer Verordnung im Sinne der besonderen Maßnahmen betreffend Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale ist jedoch die Tiroler Landesregierung zuständig.



Foto: wojciech nowak – stock.adobe.com

Was ist ein Abschussplan?

Der Abschuss von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und von Murmeltieren darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen. Mit diesem Plan wird festgelegt, wie viel und welche Wildkategorien im Jagdjahr bejagt werden müssen. Der Abschussplan ist auf der Grundlage des Wildbestandes, der Verjüngungsdynamik sowie der Wildgesundheit jeweils für ein Jagdjahr und für ein Jagdgebiet zu erstellen. Durch die Einhaltung des Planes soll ein angemessener Wildbestand herbeigeführt werden, damit den Interessen der Landeskultur entsprochen wird. Die im Abschussplan in Aussicht genommene Anzahl an Abschüssen ist zu erfüllen. Die Einhaltung der Abschüsse wird von der Jagdbehörde überwacht.

Was ist die Jagdjahrvorbesprechung?

Um die maßgeblichen Verhältnisse für die Abschussplanung zu ermitteln, hat die Jagdbehörde jährlich eine Jagdjahrvorbesprechung durchzuführen. Zu dieser Besprechung sind der Bezirksjägermeister, die Hegemeister, der Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer

und eine/ein Vertreter:in der Bezirksforstinspektion zu laden.

Was macht der Bezirksjagdbeirat?

Der Bezirksjagdbeirat berät die Jagdbehörde in den Angelegenheiten der Jagd. Er besteht aus je drei Vertretungen der Grundeigentümer:innen und der Jägerschaft, darunter der Bezirksobmann der Landwirtschaftskammer und der Bezirksjägermeister.

Von wem wird die Jagdgenossenschaft gebildet – gehöre ich dazu?

Die Eigentümer:innen der zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Grundflächen bilden per Gesetz eine Jagdgenossenschaft. Die Organe der Jagdgenossenschaft sind **die Vollversammlung, der Jagdausschuss und die Obfrau/der Obmann**. Jede Jagdgenossenschaft hat sich ein Statut zu geben. In den Statuten sind die Geschäftsführung des Obmannes, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung und die Sitzungen des Jagdausschusses zu regeln. Das Statut muss Bestimmungen zur Ausübung des



Fotos: Barbara/karel/Rionegro – stock.adobe.com

Stimmrechtes, der Haushaltsführung und der Führung der erforderlichen Verzeichnisse enthalten. Ein Musterstatut ist auf der Webseite des Amtes der Tiroler Landesregierung abrufbar: → www.tirol.gv.at

Die Jagdgenossenschaften und deren Handlungen und Beschlüsse unterliegen der Aufsicht der Jagdbehörde. D.h. im Anlassfall (von Amtes wegen oder über Antrag eines Mitgliedes) kann die Behörde rechtswidrige Beschlüsse der Genossenschaft aufheben.

Was macht die Vollversammlung einer Jagdgenossenschaft und wie setzt sie sich zusammen?

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft gehören der Vollversammlung an. Das Stimmrecht hängt von der Eigentumsfläche der einzelnen Mitglieder ab. Flächen, auf denen die Jagd ruht, und Gletscherflächen werden dabei aber nicht mitgezählt.

Es stehen für Flächen ab

→ 0,5 ha bis 2,0 ha	1 Stimme
→ 2,0 ha bis 10,0 ha	2 Stimmen
→ und je weitere angefangene 10,0 ha	1 Stimme zu.

BEISPIEL

Ein/e Grundeigentümer:in mit 35 ha Fläche hat insgesamt 5 Stimmrechte.

Beschlüsse der Vollversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über die Verpachtung oder die Eigenbewirtschaftung des Jagdausübungsrechts bedarf es jedoch einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen.

Das Stimmrecht sollte persönlich ausgeübt werden, eine persönliche Bevollmächtigung einer anderen Person ist aber erlaubt. Eine Person darf aber nur maximal zwei Mitglieder vertreten!



Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Wahl der Obfrau/des Obmannes (Stellvertretung) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses,
- die Beschlussfassungen über
 - die Nutzung des Jagdausübungsrechtes durch Eigenbewirtschaftung, Verpachtung im Weg der freihändigen Vergabe,
 - den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages,
 - Versteigerung, einschließlich der Beschlussfassung über die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Vorschreibung von Umlagen zur Deckung eines allfälligen Abganges.

Was muss/darf die Obfrau/der Obmann der Jagdgenossenschaft?

Die Obfrau/der Obmann beruft die Vollversammlung ein und leitet sie. Sie/er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, führt die Geschäfte des Jagdausschusses und führt die Beschlüsse der Organe der Jagdgenossenschaft durch. Die Obfrau/der Obmann hat

ein Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft zu führen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift eines weiteren Ausschussmitgliedes. Auf Verlangen jeden Mitglieds muss die Obfrau/der Obmann Einsicht in den Pachtvertrag gewähren. Eigentümerwechsel sind der Obfrau/dem Obmann von jedem Mitglied bekanntzugeben.

Wie ist der Jagdausschuss zusammengesetzt?

Der Jagdausschuss besteht aus der Obfrau/dem Obmann, deren/dessen Stellvertretungen und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vollversammlung für eine Periode von sechs Jahren gewählt. Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Vollversammlung oder der Obfrau/dem Obmann vorbehalten sind.

Am Schluss eines jeden Jagdjahres hat der Jagdausschuss die Abrechnung zu erstellen und den Reinerlös im Verhältnis des Ausmaßes

der Grundflächen auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzuteilen. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Jagdjahres hat die Obfrau/der Obmann die Abrechnung und Verteilung sowie ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer:innen entfallenden Erlösanteile oder Umlagen durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich mit dem Beifügen kundzumachen, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflegfrist gegen die Abrechnung und die Festsetzung der Erlösanteile und der Umlagen bei der Obfrau/beim Obmann der Jagdgenossenschaft schriftlich Einspruch erheben können. Über diese Einsprüche hat dann wiederum die Vollversammlung zu entscheiden.

Was bedeutet Eigenbewirtschaftung?

Bei der Eigenbewirtschaftung wird die Jagd nicht verpachtet, sondern erfolgt die Jagdausübung durch die/den Eigentümer:in selbst, wobei die Genossenschaftsjagd eine Jagdleitung zu bestellen hat. Üblicherweise erfolgt der Abschuss bei der Eigenbewirtschaftung der Genossenschaftsjagd durch deren Mitglieder, oder auch durch externe Jäger:innen in Form von Wildabschussverträgen. Der Jagdschutz, die Haftung für Wild- und Jagdschäden, die Pflicht zur Durchführung von Verbiss-, Fege- oder Schälenschutzmaßnahmen und die Aufgaben der Wildfütterung verbleiben aber bei der Jagdleitung.

Ein Beschluss zur Eigenbewirtschaftung muss innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Bei einem Beschluss zur Eigenbewirtschaftung muss zeitgleich eine Jagdleitung ernannt werden.

Was ist eine freihändige Vergabe?

Die Vollversammlung einer Jagdgenossenschaft hat zu entscheiden, ob die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes im Weg der freihändigen Vergabe oder durch Versteigerung erfolgen soll. Bei der freihändigen Vergabe werden die Pächter:innen selbst (aus-)gesucht, bei der Versteigerung wird die Jagdausübung der/dem Meistbietenden übertragen.

Der Beschluss zur freihändigen Vergabe muss innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Vor dem Beschluss muss der Jagdpachtvertrag vorliegen. Die Vollversammlung muss sich bei der Abstimmung über die vor-





Foto: Tiroler Jägerverband/Florian Lechner

liegenden Pachtangebote an keine vorgegebene Reihenfolge halten. Sobald ein Angebot die Zweidrittelmehrheit erreicht, müssen die anderen Angebote nicht mehr behandelt werden.

Wie läuft die Verpachtung durch Versteigerung ab?

Gibt es keinen Beschluss zur Eigenbewirtschaftung oder zur freihändigen Vergabe, dann kann die Genossenschaftsjagd durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden.

Die Jagdgenossenschaft kann den Kreis der Anbotsteller auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft oder auf Personen, die seit einem Jahr den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, beschränken. Die Obfrau/der Obmann muss zwei Monate vor Beginn der neuen Jagdperiode die Versteigerungsbedingungen von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigen lassen. Die Kundmachung hat die Bezeichnung des Jagdgebietes, die Angabe seiner Größe, die Angabe der Pachtzeit, des Ortes und des Zeitpunktes der Versteigerung, die Angabe des dem Revier angemessenen Wildbestandes aufgrund des Abschussplanes und des im letzten Jahr durchgeführten Abschusses, die Angabe des Ausrufungspreises und des zu erlegenden Vadiums (Sicherstellung) zu enthalten.

Mindestens vier Wochen vor der Versteigerung muss die Versteigerung der Genossenschaftsjagd ortsüblich kundgemacht werden. Im Falle keiner Beschränkung des möglichen Pächter:innenkreises ist die Versteigerung in einer inländischen Jagdzeitschrift und in einer Tiroler Tages- oder Wochenzeitung kundzumachen.

Die Obfrau/der Obmann hat die Versteigerung vorzunehmen, mit der Erteilung des Zuschlages an die/den Meistbieter:in ist der Pachtvertrag abgeschlossen. Wurde kein mindestens dem Ausrufungspreis entsprechendes Angebot erreicht, hat die Obfrau/der Obmann die Versteigerung als ergebnislos zu schließen.

Muss ein Jagdpachtvertrag schriftlich abgeschlossen werden und was ist darin zu regeln?

Ein Jagdpachtvertrag (sowie dessen Änderung, Ergänzung und Verlängerung) muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden und ist vom Verpächter binnen drei Wochen nach Abschluss der Jagdbehörde vorzulegen. Die Behörde kann den Vertrag bestätigen oder die Bestätigung versagen und die



Rechtswirksamkeit des Pachtvertrages mit Bescheid aussetzen. Mehrere Mitpächter:innen haften für die Bezahlung des Pachtzinses und für den Ersatz des Wild- und Jagdschadens zur ungeteilten Hand.

Die Ausübung des Jagdrecht kann nur zur Gänze Gegenstand eines Pachtvertrages sein. Das bedeutet, dass die Jagdgenossenschaft oder die/der Eigentümer:in der Eigenjagd das Jagdgebiet oder die darin vorkommenden Wildarten nicht aufteilen und einzeln verpachten darf. Insbesondere bei Genossenschaftsjagden ist es erforderlich, das Jagdrecht mit einem Jagdpachtvertrag an den JAB zu übertragen. Der Verpächter einer Eigenjagd kann aber die Nutzung bestimmter Wildarten im Vertrag ausnehmen und sich vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Inhalt des Pachtvertrages frei vereinbar, d.h., Verpächter:in und Pächter:in legen den Inhalt selbst fest, doch sieht das TJG einige Bestimmungen zwingend vor. Das Gesetz schreibt z. B. eine Laufzeit von zehn Jahren vor, die Verlängerung eines

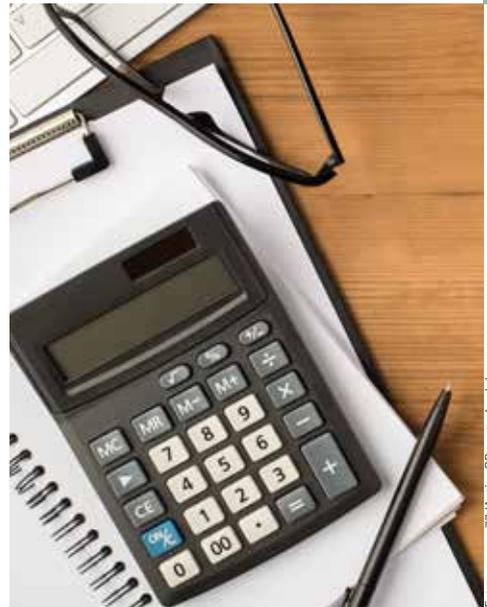
Pachtverhältnisses kann aber auch auf kürzere Zeit erfolgen. Auch die Unterverpachtung der Jagd ist nach dem TJG unzulässig.

Es ist empfehlenswert im Jagdpachtvertrag neben den gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsbestandteilen wie Laufzeit und Höhe des Pachtzinses mit Wertsicherungsklausel, auch zusätzliche Regelungen z. B. hinsichtlich Sicherstellungen, Vorgaben zur Jagdausübung, Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden, Umgang mit Wild- und Jagdschäden und die Nutzung von Reviereinrichtungen und Wegen zu treffen.

Entsprechende Muster-Jagdpachtverträge sind auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Tirol abrufbar: → tirol.lko.at

Welche Kosten und Gebühren fallen beim Abschluss eines Jagdpachtvertrages an?

Mit dem Abschluss des schriftlichen Jagdpachtvertrages sind Kosten und Abgaben verbunden.



Fotos: immann77/ActionGP – stock.adobe.com

Landesjagdabgabe

Zum einen sieht das Tiroler Jagdabgabegesetz vor, dass 20 % der Bemessungsgrundlage (das ist der für das Jagdjahr geschuldete Pachtzins sowie Entgelte für Nebenleistungen wie für die Benützung von Wegen oder Jagdhütten) als Jagdabgabe von der Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung jährlich vorgeschrieben wird.

Gebühren

Zum anderen sieht das Gebührengesetz 1957 einen Gebührensatz von 2 % der Bemessungsgrundlage vor. Als Bemessungsgrundlage gilt hier die wiederkehrende Leistung samt Nebenleistungen mal die Vertragsdauer. Diese Gebühr wird vom Finanzamt mit Bescheid festgesetzt und vorgeschrieben und ist mit einer einmaligen Zahlung beim Abschluss des Pachtvertrages fällig.

BEISPIEL BERECHNUNG

Ein konkreter Fall zur Veranschaulichung der Berechnung:

Ein Jagdpachtvertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, der jährliche Pachtzins beträgt 10.000 Euro – es gibt keine Nebenleistungen.

Im ersten Jahr fällt die Landesabgabe in Höhe von 2.000 Euro (20 % von 10.000 Euro) sowie die an das Finanzamt zu zahlende Gebühr in Höhe von 2.000 Euro (2 % von 10.000 Euro mal zehn) an.

Die anfallenden Abgaben und Gebühren betragen daher im ersten Pachtjahr in Summe 4.000 Euro, in den weiteren Pachtjahren jährlich 2.000 Euro (nur mehr die Landesabgabe).



Fotos: Tobias Ahelger/Pomez - stock.adobe.com

Umsatzsteuer

Entgelte für Jagdpacht unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (20 %). Meist wird die Abgeltung der Umsatzsteuer bei Abschluss des Jagdpachtvertrages zusätzlich zum Jagdpachtentgelt vereinbart.

Wann kann ein Jagdpachtvertrag vorzeitig aufgelöst werden?

Grundsätzlich sind Verpächter:innen und Pächter:innen an die vereinbarte Laufzeit gebunden. Jagdpachtverträge können nur

in Ausnahmefällen von der Jagdbehörde – nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates – aufgelöst werden. Gründe dafür sind z. B. wenn die Pächterseite schwerwiegende oder wiederholte Übertretungen jagdrechtlicher Vorschriften begeht oder wenn behördliche Abschussaufträge aufgrund Waldverwüstung nicht ausgeführt, rechtskräftig festgestellte Wildschäden nicht bezahlt werden oder der Pachtzins trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht bezahlt wird.

LAUFENDER JAGDBETRIEB – BEANSPRUCHUNG VON GRUNDEIGENTUM



Foto: beithna sampl – stock.adobe.com

Es stellt sich immer wieder die Frage, was Grundeigentümer:innen auf ihren Gründen und Böden zu dulden haben, bei welchen Maßnahmen zumindest ihre Zustimmung erforderlich ist oder welche Maßnahmen sogar behördlich vorgeschrieben werden können.

Dürfen Jagdeinrichtungen auf meinem Grund und Boden errichtet werden?

Die Errichtung von besonderen Anlagen, wie Jagdhütten, Hochstände, Fütterungsanlagen, Jagdsteige und Wildzäune darf die/der JAB nur mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer:innen und der in ihren Rechten betroffenen Teilwaldberechtigten, Einforstungsberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen. Liegt keine Zustimmung vor, stellt dies einen unrechtmäßigen Eingriff in das Eigentum dar.

Die Jagdbehörde kann aber, wenn die Errichtung der besonderen Anlage für den Jagdbetrieb unbedingt erforderlich ist und die/der Grundeigentümer:in bei der Nutzung bzw. Bewirtschaftung nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, die Errichtung nach Anhören

des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer gegen angemessene Entschädigung behördlich anordnen. Grundeigentümer:innen müssen in diesem Fall die Errichtung also dulden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates.

Muss ich das Befahren meiner Wege zur Jagdausübung dulden?

Grundsätzlich geht das TJG von einer Jagdausübung zu Fuß aus. Es bedarf daher hinsichtlich der Benützung von nicht öffentlichen Wegen grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer:innen oder Interessentschaften. Aber auch hier können die Grundeigentümer:innen, Straßen- und Wegehalter:innen, Bringungsberechtigte



Fotos: LK Tirol, Aleš Nowák/Stanislav Vyrvich – stock.adobe.com

und sonst über eine Straße oder einen Weg Verfügungsberechtigte auf Antrag des JAB durch die Jagdbehörde verhalten werden, das Befahren der Anlagen zur Jagdausübung gegen angemessene Entschädigung zu dulden, wenn dies für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes unerlässlich ist und keine wesentlichen Erschwernisse in der Bewirtschaftung des Grundstückes bzw. der Ausübung der Berechtigung erwachsen.

Das Befahren von nicht öffentlichen Straßen ist vom Jägernotweg zu unterscheiden. Im § 44 TJG wird der Jägernotweg geregelt. Die Jagdbehörde kann in begründeten Fällen anordnen, dass ein JAB einen Weg im fremden Jagdgebiet nutzen darf, wenn sonst das Jagdgebiet nicht erreichbar ist. Die/der Eigentümer:in des beanspruchten Grundstückes gebührt in diesem Fall ebenfalls eine angemessene Entschädigung.

Darf außerhalb von Wildfütterungen Wild angekirt werden?

Unter Ankirrung versteht man das Anlocken von Wild durch die Vorlage von Futtermitteln. Die Ankirrung von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – außerhalb von Fütterungsanlagen ist grundsätzlich verboten. In begründeten Fällen kann die Behörde jedoch Ausnahmen von diesem Verbot erlassen (z. B. Ankirrung zur Hintanhaltung von Wildschäden).

Darf denn auf allen (meinen) Grundstücken gejagt werden?

Nein, auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, darf nicht gejagt werden. Die Jagdruheflächen sind aber dennoch Teile des Jagdgebietes. Ein Anteil am Pachtzins steht für Jagdruheflächen aber nicht zu.

Besondere Befugnisse haben Eigentümer:innen von Gebäuden, Höfen und umfriedeten, an Gebäuden angrenzenden Hausgärten. Diese dürfen Dachse, Füchse, Steinmarder und Iltisse zur Vermeidung ernster Schäden in der Tierhaltung – insbesondere zum Schutz der



Haus- und Nutztiere – fangen oder töten. Der JAB ist hiervon zu verständigen, auf Verlangen ist ihm das Tier zu übergeben.

Was sind Jagdschutzorgane und was dürfen sie?

Dem JAB obliegt der Schutz der Jagd (Jagdschutz), den er entweder selbst oder durch Jagdaufseher und Berufsjäger zu besorgen hat. Die Auswahl und Bestellung unterliegt besonderen Vorschriften. Jagdschutzorgane sind bspw. befugt, in Ausübung ihres Dienstes, Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten, anzuhalten und ihnen Waffen oder Fallen abzunehmen oder diese sogar festzunehmen und sie der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen, wenn die/der Betretene dem Jagdschutzorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und ihre/seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist.

Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für

das Wild darstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 Metern vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, können von Jagdschutzorganen getötet werden.

Kann ich als Grundeigentümer:in auf die Festlegung des Abschussplanes einwirken?

Grundsätzlich nicht. Die Jagdbehörde hat im Hinblick auf die Bedeutung der Landeskultur und des zentralen Begriffes des angemessenen Wildbestandes, auf Grundlage des ermittelten Wildbestandes, sowie der Wildgesundheit unter Berücksichtigung des Waldbestandes und der Verjüngungsdynamik eine ziffernmäßige Vorschreibung zu machen. Dabei stützt sie sich in erster Linie auf den JAB und lässt sich vom Bezirksjagdbeirat oder auch von Sachverständigen beraten. Sollten trotz festgelegtem Abschussplan übermäßige Waldschäden auftreten, kann der Abschussplan auch mit zusätzlichen Abschuss-Aufträgen der Behörde ergänzt werden.



Foto: Fotosthick – stock.adobe.com

Was ist ein Wild- und was ein Jagdschaden?

Jagdschaden

Darunter versteht das TJG jenen Schaden, den der JAB, die von diesem zur Jagd eingeladenen Personen, seine Jagdschutzorgane oder die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an Haus- und Nutztieren verursachen.

Wildschaden

Beim Wildschaden spricht man von jenem Schaden, den jagdbare Tiere, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an Haus- und Nutztieren verursachen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle Schäden auf Flächen des Jagdgebietes vom JAB zu ersetzen sind – man spricht von einer verschuldensunabhängigen Schadenersatzpflicht des JAB. Jedoch schränkt das TJG den Schadenausgleich insofern ein, als dass Schäden, die zwar von jagdbaren, aber ganzjährig

geschonten Wildarten (wie z. B. Braunbär, Wolf, Habicht, Mäusebussard, Rabenkrähe, Graureiher udgl.) verursacht werden, von der Ersatzpflicht ausgenommen sind.

Erstattungsfähig sind jene Schäden, die das Wild durch seine natürliche Lebensweise, Nahrungsaufnahme, Bewegung oder sonstige Gewohnheit an dem Grundstück oder an seinen Bestandteilen anrichtet; z. B. aufscharen, zerwühlen, zertrampeln des zur Bestellung vorbereiteten oder bestellten Bodens, abäsen, verbeißen, schälen oder fegen an Baumpflanzen. ISd TJG sind auch Schäden an gemähten Getreide, ausgemachten Kartoffeln oder Rüben, erstattungsfähig.

Feldfrüchte, die nach der Ernte bis zum Zeitpunkt des Bedarfes oder des Verbrauches in landesüblicher Form im Freien aufbewahrt werden (z. B. Heuschobern) werden nicht als noch nicht eingebracht angesehen. D.h. Schäden an diesen sind nicht ersatzpflichtig. Bei Siloballen wird es darauf ankommen, in welchem zeitlichen Zusammenhang die Schäden entstanden sind; entstehen die Schäden im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einbringung, werden diese wohl ersatzfähig



Fotos: LK Trimmel/Aichmeier, Karin Jähne – stock.adobe.com

sein. Werden die Siloballen jedoch bis zum Verbrauch an Feldrändern udgl. gelagert, wird eine Ersatzpflicht wohl nicht vorliegen.

Wer ist zum Ersatz der Schäden verpflichtet?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der JAB mangels besonderer Vereinbarungen allen entstandenen Wildschäden und Jagdschäden zu ersetzen hat. Gibt es eine Mehrheit von JAB, haftet jeder von ihnen zur ungeteilten Hand. Wichtig dabei ist für die/den Grundeigentümer:in, dass Wildschäden nicht mit dem Pachtzins abgegolten werden, sondern gesondert zu erstatten sind (außer es gibt eine anders lautende Vereinbarung). Die Jagdpacht ist lediglich die Gegenleistung für die Übergabe des Jagdrechtes von Grundeigentümer:innen zu Jagdpächter:innen. Wildschäden sind von Grundeigentümer:innen direkt bei Jagdpächter:innen geltend zu machen, bei Genossenschaftsjagden ist es zweckmäßig, Wildschäden über die Obfrau/den Obmann der Genossenschaft einzufordern. Die im Pachtvertrag getroffenen Regelungen zu Wildschäden sind dabei zu berücksichtigen.

Es ist zulässig, Vereinbarungen im Pachtvertrag zu treffen, welche die Ermittlung und den Ersatz eines Schadens überhaupt gesondert und abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln. Bspw. wird in den Musterpachtverträgen der Landwirtschaftskammer bei Wildschäden eine besondere Vorgangsweise und Kostentragung vereinbart, da die Regelungen dazu im TJG sehr dürftig sind.

Müssen Jagdausübungsberechtigte immer Schadenersatz leisten oder treffen Grundeigentümer:innen besondere Pflichten?

Bei Wildschäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzeln stehenden jungen Bäumen und Freilandpflanzungen von Gärten oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet werden, sind die Schäden vom JAB nur dann zu ersetzen, wenn bewiesen werden kann, dass der Schaden eingetreten ist, obwohl die/der Besitzer:in gemäß der Handlungsweise eines ordentlichen Landwirtes alle Vorkehrungen getroffen hat, um diese



Fotos: svetlanaz/Viesturs/bajo57 – stock.adobe.com

Anpflanzungen zu schützen. Gelingt der/dem Grundeigentümer:in dieser Nachweis nicht, kann die Schadenersatzpflicht des JAB gemindert werden oder gänzlich entfallen. Konkret heißt das, dass die/der Grundeigentümer:in erforderliche Zäune udgl. zum Schutz der besonderen Kulturen errichten muss, andernfalls sie/er auf ihrem/seinem Schaden sitzen bleibt.

Kann ich als Grundeigentümer:in Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu verhindern?

Antrag auf Vergrämung und Abschuss

Neben der Möglichkeit bereits entstandenen Wildschaden mittels Schadenersatz auszugleichen, gibt es noch die Möglichkeit, bei der Jagdbehörde einen Antrag auf Abschuss von Wild zu stellen, um weitere Schäden zu verhindern.

Sollte sich die Verminderung oder die Regulierung des Wildbestandes zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern oder Fischwässern als notwendig erweisen und eine andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich sein, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers oder weiterer im Gesetz genannter Personen/Institutionen einen zeitlich und allenfalls auch örtlich bzw. ziffernmäßig, erforderlichenfalls auch in Form von Mindest- oder Höchstabschüssen, zu begrenzenden Abschuss von Wild vorzuschreiben, wobei sogar Schon- und Nachtzeiten oder auch Abschusspläne außer Acht gelassen werden können. Im § 52b TJG gibt es z. B. Regelungen für die Vergrämung bzw. den Abschuss von ganzjährig geschonten Rabenkrähen.

Beim Auftreten waldfgefährdender Wildschäden kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem JAB auch auftragen, geeignete Maßnahmen zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen – wie die Anwendung geeigneter mechanischer oder chemischer Schutzmittel – zu setzen oder die Errichtung, Änderung, Verlegung oder



Auflassung von Fütterungsanlagen, Wildzäunen zum Schutz von Waldbeständen gegen Verbiss- oder Schältschäden vorschreiben, soweit dies zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist.

Errichtung von Zäunen und Einfriedungen

Es steht grundsätzlich jeder/jedem Grundeigentümer:in frei, ihre/seine Grundstücke mit Zäunen oder sonstigen Einfriedungen vor dem Eindringen von Wild zu schützen. Ist eine Jagdausübung hier nicht mehr möglich bzw. stehen die Flächen dem Wild nicht mehr zur Verfügung, dann ruht auf diesen Flächen die Jagd. Ein Jagdpachtzins steht daher für diese Flächen naturgemäß nicht mehr zu. Besondere Regelungen gibt es jedoch für Waldgrundstücke, diese dürfen nicht ohne weiteres eingezäunt werden.

Besondere Befugnisse der Eigentümer:innen auf Jagdruheflächen

Eigentümer:innen von Gebäuden, Höfen und umfriedeten, an Gebäuden angrenzenden Hausgärten dürfen Dachse, Füchse, Stein-

marder und Iltisse zur Vermeidung ernster Schäden in der Tierhaltung – insbesondere zum Schutz der Haus- und Nutztiere – fangen oder töten.

Was kann bei Schäden durch Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale überhaupt unternommen werden – wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Grundsätzlich sind diese Tierarten nach dem TJG ganzjährig geschont, d.h. sie dürfen nicht bejagt werden. Darüber hinaus sind durch diese Tierarten verursachte Schäden nicht vom JAB zu ersetzen. Auch sind diese Tierarten mitunter durch das Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und auf europarechtlicher Ebenen durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützt.

Aufgrund mehrerer Novellen des TJG ist es nunmehr möglich, dass die Landesregierung, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, mit Verordnung Ausnahmen von der Schonzeit festlegen kann,

d.h. die Tierarten können in Ausnahmefällen bejagt werden. Eine solche Verordnung ersetzt auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung.

Die Schonzeit von Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal kann demnach aufgehoben werden

- a)** zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b)** zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum,
- c)** im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d)** zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,
- e)** um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

Eine derartige Verordnung ist auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken und sind dabei die Art und Anzahl der Tiere, der Zeitraum, die Jagdgebiete, für jene die Ausnahme erteilt wird, und die zugelassenen Maßnahmen (Fang, Besenderung, Vergämung oder Entnahme) genau festzulegen. Sonst geltende jagdliche Vorschriften wie bspw. hinsichtlich der Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler udgl. gelten hier nicht. Es ist aber dabei immer so weit wie möglich auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen.

Sollte laut Verordnung die Entnahme vorgesehen werden, sind dazu neben den JAB und Jagdschutzorganen auch sonstige geeignete Personen, welche mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, zur Entnahme berechtigt, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen von Verordnungen, insbesondere in Bezug auf den Erhaltungszustand, laufend zu überwachen und zu evaluieren.





Foto: gandolfi – stock.adobe.com

Das TJG sieht darüber hinaus vor, dass die Landesregierung nähere Vorschriften in Form von Verordnungen zu erlassen hat, über

- die Ausweisung von Alp- und Herdenschutzgebieten,
- die Berücksichtigung bestimmter Verhaltensweisen von Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen,
- zugelassene Methoden und Gerätschaften bei der Durchführung einer Maßnahme (Vergrämen, Entnahme etc.) sowie
- nähere Bestimmungen über die Meldung, Beweissicherung, Kontrolle und Aufbewahrung von entnommenen Tieren.

Diese näheren Vorschriften sind erforderlich, um die Ausnahmen von der Schonzeit der großen Großraubtiere zu belegen bzw. die entsprechenden Maßnahmen festlegen zu können. In diesem Zusammenhang wurden daher auch neue Definitionen im TJG ergänzt.

Schadbären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind demnach Tiere, die sich im Bereich landwirtschaftlicher Weideflächen aufhalten und sachgerecht geschützte Nutztiere oder wiederholt bzw. in erheblichem Ausmaß nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaren Gebieten getötet oder verletzt haben.

Risikobären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind hingegen Tiere, die sich wiederholt in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen aufhalten.

Wie sieht das Vorgehen bei Schäden durch Rabenkrähen aus?

Da grundsätzlich auch für Rabenkrähen die ganzjährige Schonzeit gilt, muss auch hier ein besonderes Vorgehen berücksichtigt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt – ebenfalls durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist. Eine derartige Verordnung hat dabei zu regeln,

- welche Maßnahmen zur Störung der Rabenkrähen (Vergrämung) vor einem angeordneten Abschuss durchzuführen sind,



Fotos: C. Friedrich/Bergingfoto – stock.adobe.com

- welche Abschussmittel, -einrichtungen und -methoden zugelassen sind,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Abschuss angeordnet wird, und
- die der Einhaltung der Verordnung dienenden Kontrollmaßnahmen.

Wie komme ich nun als Grundeigentümer:in zum Schadenersatz?

Leider findet sich im TJG keine genaue Darstellung der Schadenersatzgeltendmachung, sondern sind die Bestimmungen nur recht überblicksmäßig geregelt.

Man sollte wissen, dass über den Ersatz von Wild- und Jagdschäden nicht die Jagdbehörde, sondern die ordentlichen Gerichte entscheiden. D.h. die verursachten Schäden sind beim zuständigen Bezirks- oder Landesgericht (die Zuständigkeit hängt vom Streitwert ab) geltend zu machen. Ansprüche auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden unterliegen in der Regel der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB. D.h., nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers können diese maximal drei Jahre

geltend gemacht werden, ansonsten können diese nicht mehr eingeklagt werden.

In einem Verfahren muss die/der geschädigte Grundeigentümer:in beweisen, dass sie/er einen Schaden erlitten hat und in welcher Höhe dieser eingetreten ist. Dazu wird es häufig erforderlich sein, ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Leider regelt das TJG auch nicht, wer die Kosten für ein Gutachten zu tragen hat. Es muss daher auf die Grundsätze des Zivilprozessrechtes zurückgegriffen werden. Das bedeutet, dass vorprozessuale Kosten vorerst vom Auftraggeber zu bezahlen und in weiterer Folge anhand des Verfahrenserfolges zu übernehmen sind.

Da das TJG keine Fristen oder Kostenregelungen vorsieht und auch hinsichtlich des Verfahrens nur sehr sporadische Angaben enthält wird empfohlen, hierüber im Jagdpachtvertrag entsprechende Regelungen (Vorschaltung eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens, Schema zur Schadensberechnung und Kostentragung etc.) zu treffen.

Eben diese Regelungen sind im Muster-Jagdpachtvertrag der Landwirtschaftskammer enthalten.

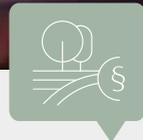


Forstwirtschaft

tirol.lko.at/beratung

Bei Fragen im Bereich Forst – sei es bei der Feststellung und Berechnung von Wildschäden, bei der Kontrolle des Auf-

wuchses oder allfälliger vorbeugender Maßnahmen stehen wir gerne beratend zur Verfügung.



Recht und Steuern

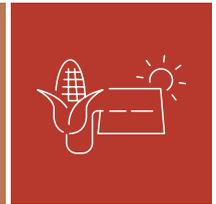
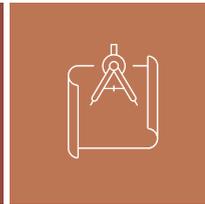
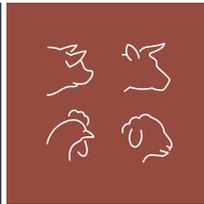
tirol.lko.at/beratung

Wir unterstützen Grundeigentümer:innen in sämtlichen Fragen zum und um das Tiroler Jagdrecht. Sollten Unklarheiten beim Abschluss eines Jagdpachtvertrages bestehen, die Berechnung der

Abgaben Probleme verursachen oder allgemeine Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen auftreten, stehen die Mitarbeiter:innen des Fachbereiches mit Rat und Tat zur Seite.

Landwirtschaftskammer Tirol

Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. 05 92 92-1200, Fax DW 1299
betriebswirtschaft@lk-tirol.at
tirol.lko.at



lkberatung
Tirol

**STARKER PARTNER
KLARER WEG**




tirol.lko.at/beratung

